

S A T Z U N G *)

für den

Lions Club Berlin-Potsdamer Platz

A. Grundlagen

§ 1

(1) Der Lions Club Berlin-Potsdamer Platz ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.

(2) *Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111-ON.* Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

(1) Zweck des **Clubs** ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).

(2) Unter dem Leitwort „wir dienen“ setzt sich der Club zum Ziel:

Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;

bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen,

die Güter menschlicher Kultur zu wahren,

auf eine Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern hinzuwirken und für deren Bewahrung des Friedens einzutreten.

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. *§ 15 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.*

(2) Als Mitglied kann jede volljährige männliche oder weibliche Persönlichkeit mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lionszielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohnsitz oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. *Mitglied kann vorbehaltlich des § 10 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs ist.*

§ 5

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

a) Zwei Mitglieder schlagen es dem Präsidenten vor.

b) Der Präsident lässt den Vorstand Stellung nehmen und gibt das Ergebnis zusammen mit dem Vorschlag den Mitgliedern in der nächsten Versammlung bekannt. Abwesende Mitglieder sind *in Textform (z.B. schriftlich, per Fax oder per E-Mail)* zu benachrichtigen.

c) In der auf die Bekanntgabe folgenden ordentlichen Clubversammlung stimmen die Mitglieder über den Vorschlag offen ab. Bis dahin steht ihnen offen, gegenüber dem Präsidenten Bedenken zu äußern. Sie sind zu begründen.

***) Die in fetter Kursivschrift bzw. einfach unterstrichenen Textstellen wurden in der Mitgliederversammlung am 09.10.2014 geändert. Die doppelt unterstrichenen Textstellen wurden in der Mitgliederversammlung am 05.03.2015 geändert.**

d) Ist ein Mitglied gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.

e) Wird der Vorschlag gebilligt, muss der Kandidat nach zwei Gastbesuchen als Mitglied aufgenommen werden.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.

(2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:

- a) Ortsabwesende Mitglieder,
- b) Vorzugsmitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Mitglieder auf Lebenszeit.

§ 8

(1) Der Stand als ortsabwesendes Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.

(2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.

(3) Ein ortsabwesendes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat **bei clubinternen Entscheidungen** Stimmrecht, darf **aber** kein Lionsamt bekleiden und kann insbesondere nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 9

(1) Vorzugsmitglied kann sein, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohem Alter oder sonst aus einem triftigen Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.

(2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.

(3) Ein Vorzugsmitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflicht befreit. Es darf kein Lionsamt bekleiden.

§ 10

(1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen.

(2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.

(3) Ein Ehrenmitglied ist von jeder Beitragspflicht befreit. **Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen und hat Stimmrecht, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.**

§ 11

(1) Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann erhalten, wer

a) mehr als 25 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und dem Club, der Internationalen Vereinigung oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder

b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat oder

c) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Amt in der Internationalen Vereinigung bekleidet hat.

(2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig **eine Zahlung** im **Voraus** an **Lions Clubs International** für alle zukünftigen **Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat**, abführt. **Die übrigen Beitragspflichten bleiben bestehen, von der Clubbeitragspflicht kann es befreit werden.**

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch **Ausschluss**, Tod **oder** Austritt.

§ 13

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres.

§ 14

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) häufig den Clubveranstaltungen fern bleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder

b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder

c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.

(2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen – oder bei längerer Ortsabwesenheit – eines anderen Lionsclubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.

(3) Über den **Ausschluss** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der **Beschluss** ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des **Ausschlusses** bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.

(6) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

§ 15

(1) Mitglieder eines anderen **Lions Clubs** können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.

(2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs **und haben sie mindestens sechs Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen**, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder widerspricht. **Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinen bisherigen Club verzichtet.** Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Le-

bensalter kein Hindernis sein. § 5 *Buchstabe c)* ist anzuwenden.

(3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

C. Zusammenkünfte

§ 16

Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 17

(1) Ordentliche Clubversammlungen *sollen mindestens* zweimal im Monat *stattfinden*.

(2) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung *in Textform (z. B. schriftlich, per Fax oder per E-Mail)* mitzuteilen.

(3) Mitgliederversammlungen müssen mindestens zweimal im Laufe des Clubjahres im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des *Abs. 2* einberufen werden. Die Sitzung im Frühjahr *muss* spätestens im Monat März stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzu-berufen.

(5) Clubversammlungen können auf Initiative des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz.

§ 18

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. Organe

§ 19

(1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 20

(1) Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres *für die Dauer eines Clubjahres den Vorstand und einen Rechnungsprüfer sowie für die Dauer von 3 Clubjahren den Mitgliedschaftsbeauftragten.* Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur *Distrikt- und Multi-Distrikt-Versammlung* und zur World-Convention.

(2) Im Herbst eines Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Pastpräsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21

(1) Die Mitgliederversammlung ist *beschlussfähig*, wenn mindestens *die Hälfte* der stimmberechtigten Mitglieder anwesend *ist*. Ist dies nicht der Fall, so *muss* mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer *beschlussfähig* ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. ***Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig.***

(3) Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmenberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 22

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, ***bis zu drei*** Vizepräsidenten, dem Pastpräsidenten, dem Sekretär, ~~dem Clubmeister~~ und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen. ***Der Club soll einen Leo-Beauftragten wählen.***

(2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Er vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung handelt für ihn ***ein*** Vizepräsident und, wenn auch ***diese*** verhindert ***sind***, der Pastpräsident. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich auf das Clubvermögen.

(3) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann stets für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E. Finanzen

§ 23

(1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die die Mitgliederversammlung festsetzt. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und ***Lions Clubs International*** gemeldet wird.

(2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den ***Multi-Distrikt***, den ***Distrikt*** sowie an ***Lions Clubs International*** abzuführen sind.

§ 24

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities des Clubs kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der ***Beschluss*** bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. ***Alle Umlagen eines Jahres dürfen den zweifachen Jahresbeitrag eines aktiven Mitgliedes nicht übersteigen.***

§ 25

(1) Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activities gespendeten Gelder müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.

(2) Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen. Activities können durch eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. Förderverein) veranstaltet werden.

F. Schlussbestimmung

§ 27

§ 26

(1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.

(2) Gelingt eine gütliche Einigung nicht, können die betroffenen Mitglieder und die Mitgliederversammlung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland beantragen.

(3) Der Vollzug der Entscheidung des Vermittlers obliegt der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Artikel XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.

(2) Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der Deutschen Lions e.V. zu übertragen.

§ 28

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Clubs International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.

*Beschlossen am 05. Juni 1996 in Berlin.
Geändert am 09. Oktober 2014 und am
05. März 2015 in Berlin.*

*Ulf Claus
Präsident 2014/15*

*Elisabeth Addezi
Sekretär 2014/15*